

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Borgmann, Frau Kelly, Lange,
Dr. Schierholz und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4403 —**

Zulässige „SDI-Forschungsarbeiten“ nach dem ABM-Vertrag

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 27. Januar 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

vor demerkung

Der ABM-Vertrag ist ein bilaterales Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion. Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, erstrecken sich dementsprechend nur auf die Vertragsparteien. Auch die Klärung von Fragen zur Auslegung dieses Vertrages obliegt in erster Linie den Vertragsparteien selbst. Von Bedeutung für die Interpretation sind dabei unter anderem die bisherige Vertragspraxis, die seit 1972 regelmäßig erfolgende vertrauliche Beratung von Auslegungsfragen in der von den Vertragsparteien gemäß Artikel XIII des ABM-Vertrages eingesetzten Ständigen Beratungskommission (SCC) in Genf sowie die Verhandlungsgeschichte.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat wiederholt erklärt, daß das SDI-Forschungsprogramm unter strikter Beachtung des ABM-Vertrages durchgeführt wird. Die USA haben insbesondere im SDI-Bericht des Pentagon vom April 1985 eingehend dargelegt, welche rechtlichen Schranken sich für das SDI-Forschungsprogramm aus dem ABM-Vertrag ergeben.

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat am 11. Oktober 1985 entschieden, daß die SDI-Forschung auch weiterhin im Einklang mit der in o. a. SDI-Bericht niedergelegten Auslegung des ABM-Vertrages durchgeführt wird. Außenminister Shultz hat dies in den Konsultationen des NATO-Rates am 15. Oktober 1985 in Brüssel bekräftigt.

Die Bundesregierung hat diese Klarstellung, für die sie sich nachdrücklich eingesetzt hat, begrüßt. Insbesondere im Hinblick auf die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen in Genf hält die Bundesregierung es für wichtig, daß der ABM-Vertrag als ein glaubwürdiges und wirksames Instrument der Rüstungskontrolle erhalten bleibt, solange nicht Regelungen gefunden sind, welche zu einer dauerhaften Stärkung der strategischen Stabilität führen.

Ausgehend von der im SDI-Bericht des Pentagon enthaltenen Auslegung des ABM-Vertrages werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wo sieht die Bundesregierung die Grenzen von Forschung gemäß Artikel 5 des ABM-Vertrags?
2. Teilt Sie die in Expertenkreisen vorgenommene Unterteilung in
 - Laborforschung und -versuche,
 - Feldversuche,
 - Entwicklung und Tests von Prototypen oder Zeichenbrettmodellen von ABM-Systemen und ihrer -komponenten?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Tatbestand, daß in dem Bericht des Department of Defense vom 18. April 1985 jene Definition des früheren SALT-Unterhändlers Gerard Smith bestätigt worden ist, wonach die (ABM-widrige) Entwicklung eines Waffensystems dann beginnt, nachdem eine Komponente das Stadium des Laborversuchs verläßt und in das Stadium des Feldversuchs eintritt?

Gemäß Artikel V ABM-Vertrag sind hinsichtlich see-, luft-, weltraum- und beweglich landgestützter ABM-Systeme und -Komponenten Entwicklung, Erprobung und Dislozierung verboten. Die Forschung fällt nicht unter dieses Verbot.

Der amerikanische Chefunterhändler bei den SALT I-Verhandlungen, Botschafter Gerard Smith, erläuterte 1972 die Unterscheidung zwischen erlaubter Forschung und verbotener Entwicklung wie folgt: Letztere setze dann ein, wenn die Einsatzerprobung (field testing) eines Prototyps oder eines Modells (breadboard model) beginne, also beim Übergang von der Entwicklung und Erprobung im Labor zur Einsatzerprobung. Dies sei auch das sowjetische Verständnis gewesen. Wie sich u. a. aus dem SDI-Bericht des Pentagon vom April 1985 ergibt, geht die Regierung der Vereinigten Staaten weiterhin von dieser Definition aus. Seitens der Sowjetunion gibt es hierzu keine eindeutige Stellungnahme.

4. In den „Agreed Statements“ (D) zum ABM-Vertrag vereinbarten die Vertragspartner 1972 für den Fall, daß in Zukunft ABM-Systeme und -komponenten erfunden werden, die in der Lage sind, Abfangraketen und die zugehörigen Abschußvorrichtungen und Radar anlagen zu ersetzen, dies in Übereinstimmung mit Artikel 13 und 14 des ABM-Vertrages zum Beratungsgegenstand von Begrenzungsverhandlungen in der Ständigen Beratungskommision (SCC) zu machen.

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß dies bisher unterblieb? Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung

unternommen, um die Regierung der Vereinigten Staaten dazu zu veranlassen?

Die Ständige Beratungskommission (SCC) der ABM-Vertragsparteien, USA und Sowjetunion, tritt regelmäßig zu vertraulichen Beratungen zusammen. Dabei können beide Vertragspartner die ihnen wichtig erscheinenden Themen und Probleme einbringen.

Im übrigen bemühen sich die Vereinigten Staaten im Rahmen der bilateralen Genfer Verhandlungen, mit der Sowjetunion die grundsätzliche Frage des künftigen Verhältnisses von Offensiv- und Defensivsystemen zu erörtern.

5. Welche der der Bundesregierung gegenwärtig vorliegenden Projekte im Rahmen des SDI-Forschungsprogramms sind nach Ihrer Auffassung mit dem ABM-Vertrag unverträglich?

Im SDI-Bericht des US-Verteidigungsministeriums vom April 1985 ist im einzelnen dargelegt, welche SDI-Forschungsprojekte die USA planen und warum sie im Einklang mit dem ABM-Vertrag stehen.

6. Welchen Charakter hat diejenige Projektliste, die das Handelsblatt am 10. September 1985 aus einem der Bundesregierung vorliegenden Papier als „voraussichtliche Endprodukte des SDI-Forschungsprogramms bis zum Jahre 1990“ zitierte, und kann die Bundesregierung die Erkenntnis der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß für die dort beschriebenen 15 Projekte im Rahmen des US-SDI-Forschungsprogramms in den USA Aufträge erteilt worden sind?

Die zitierte Projektliste ist in dem bereits genannten offiziellen Bericht des amerikanischen Verteidigungsministeriums enthalten, der im April dem amerikanischen Kongreß zugeleitet worden ist. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat das amerikanische SDI-Büro bereits ca. 800 Verträge vergeben, die sich auf nahezu alle Bereiche des SDI-Forschungsprogramms erstrecken.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß jene Ausarbeitung aus dem Bundesministerium für Forschung und Technologie, über die der Parlamentarisch-Politische Pressedienst vom 18. Oktober 1985 berichtete, zu dem Schluß kam, daß einige der im Rahmen des SDI-Forschungsprogramms bis 1990 durchgeföhrten Projekte mit den Bestimmungen des ABM-Vertrages kollidieren?

Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich?

Das „Office of Technology Assessment“ (OTA) des amerikanischen Kongresses hat im September 1985 den Bericht „Ballistic Missile Defense Technologies“ veröffentlicht.

Die Pressemeldung bezieht sich auf eine inhaltliche Zusammenfassung eines Teils dieses Berichts, die keine Schlußfolgerungen zieht.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß die meisten im Rahmen des SDI-Forschungsprogramms angelaufenen Projekte auf ihre einsatzmäßige Erprobung in Zukunft hinauslaufen und daß dies eindeutig mit mehreren Bestimmungen des ABM-Vertrages kollidiert?

Die Bundesregierung weist auf die wiederholten Feststellungen der US-Administration hin, daß das SDI-Forschungsprogramm darauf ausgerichtet ist, die Realisierbarkeit effizienter, kostengünstiger und hinreichend unverwundbarer strategischer Defensivsysteme zu prüfen und daß es keine Erprobung von ABM-Systemen oder ihren Komponenten vorsieht.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der amerikanischen Regierung, daß der ABM-Vertrag im Hinblick auf die Frage unterschiedlich ausgelegt werden kann, welche Art von Entwicklungen und Tests zulässig sind, insbesondere im Hinblick auf zukünftige Systeme und Komponenten auf der Grundlage neuer physikalischer Prinzipien?

Wenn ja, worin besteht nach Meinung der Bundesregierung dieser Interpretationsspielraum?

10. Sieht die Bundesregierung hierin nicht eine Abkehr von der Wiener Vertragsrechtskommission, wonach der Wortlaut des zu interpretierenden Textes im Zusammenhang mit Ziel und Zweck des Vertrages stehen muß?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. Teilt die Bundesregierung die Sorge der GRÜNEN, daß diese Auffassung der amerikanischen Regierung einen Ausbruch aus dem ABM-Vertrag vorbereiten soll?

Nein, denn die Erklärungen der Regierung der Vereinigten Staaten besagen, daß kein „Ausbruch aus dem ABM-Vertrag“ beabsichtigt ist.

12. Wie groß ist nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, daß durch eine schleichende Unterminierung und Aushöhlung des ABM-Vertrages die letzten Überreste der internationalen Entspannungs- und Vertragspolitik der 70er Jahre untergraben werden?

Die Bundesregierung ist sich mit ihren Partnern im Nordatlantischen Bündnis darin einig, daß der ABM-Vertrag nicht ausgehöhlt werden darf. Wir halten es daher für notwendig, daß die Sowjetunion bestehende Zweifel an ihrer Einhaltung des Vertrages ausräumt.

13. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um von der US-Regierung eine eindeutige und klare Auslegung des ABM-Vertrages zu erhalten, welche Ergebnisse sind bei diesen

Bemühungen zu verzeichnen gewesen, und kann die Bundesregierung danach ausschließen, daß Teile des bereits laufenden SDI-Forschungsprogramms eindeutig gegen Bestimmungen des ABM-Vertrages verstößen?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Vorbermerkung.

14. Teilt die Bundesregierung die Beurteilung in dem genannten Bericht des amerikanischen Verteidigungsministeriums, wonach „Subkomponenten“ etwa einer Laser-Abwehrwaffe (z. B. der Laser selbst, die Optik und alle Systeme zur Zielerfassung) nicht vom Begriff der „Komponente“ in Artikel 2 des ABM-Vertrages erfaßt werden.

Das Entwicklungsverbot des Artikels V ABM-Vertrag (dazu i. e. oben Antwort auf Fragen 1 bis 3) bezieht sich auf ABM-Systeme und ihre Komponenten. Diese Begriffe sind in Artikel II des Vertrages definiert. Danach werden technische Einzelemente unterhalb der Komponentenebene von dem Entwicklungsverbot nicht erfaßt.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Völkerrechtsexperten und auch der GRÜNEN, wonach die nachfolgenden SDI-relevanten Projekte
 - Acquiring, Tracking and Pointing,
 - Airborne Optical Adjunct Experiment,
 - Space Based Railgun,
 - Space Based Kinetic Kill Vehiclemit dem ABM-Vertrag kollidieren?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

16. Von welchem Design des SDI-Forschungsprogramms (SDI-Architektur) geht die Bundesregierung mittlerweile aus, und welche Teile davon laufen nach Auffassung der Bundesregierung Gefahr, gegen Artikel 2, 5, 6 oder die gesamten Überküntfe des ABM-Vertrages zu verstößen?

Die Frage einer Systemarchitektur ist selbst Forschungsgegenstand. Entscheidungsreife Architektur-Studien liegen noch nicht vor.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem ABM-Vertrag den Umstand, daß aufgrund ähnlicher Flugbahncharakteristika ATM-Systeme nicht nur gegen Mittelstreckenraketen, sondern auch gegen vorgeschobene seegestützte strategische Raketen einsetzbar sind, mithin sie strategische ABM-Fähigkeiten besitzen?

ATM-Systeme werden vom ABM-Vertrag nicht erfaßt. Im übrigen gibt es durchführungsreife Konzepte für ATM-Systeme derzeit auf westlicher Seite nicht. Es können deshalb auch keine spezifischen Aussagen zu ihrer technischen Leistungsfähigkeit und ihrer Eignung zur Abwehr strategischer Raketen gemacht werden.

